

Reinhard Greger

5 Jahre MediationsG

Justiz und Mediation – eine immer noch schwierige Beziehung

Vor fünf Jahren wurde auf der rechtspolitischen Bühne mit großer Vehemenz um die Legalisierung der gerichtlichen Mediation gerungen, die zuvor in zahlreichen Modellversuchen erfolgreich erprobt worden war. Aus unterschiedlichen Konzepten hatte sich schließlich das flächendeckend anwendbare, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation ermöglichende Güterichterverfahren herausgeschält. Es war zu erwarten, dass dieses sehr offene Konzept breite Anwendung findet. Eine im letzten Jahr durchgeführte Bestandsaufnahme zeigt jedoch, dass diese Erwartung sich nicht erfüllt hat.

I. Der gesetzliche Hintergrund

Während die Bundesregierung es den einzelnen Bundesländern überlassen wollte, ob sie an ihren Gerichten eine den Vorgaben des Mediationsgesetzes entsprechende Richtermediation etablieren, entschied sich der Bundestag für ein flächendeckendes, methodenoffenes Güterichterverfahren.¹ Auf Initiative des Bundesrats stellte der Vermittlungsausschuss noch klar, dass dort auch Mediation praktiziert werden darf. Gemeint ist damit, wie sich aus dem Wortlaut des einschlägigen § 278 Abs. 5 ZPO ergibt, die Verhandlungsmethode der Mediation, nicht das Mediationsverfahren i.S.d. Mediationsgesetzes; dessen berufs- und verfahrensrechtliche Vorschriften sind auf die Güterichter nicht unmittelbar anwendbar.²

Nach der gesetzlichen Regelung kann das Güterichterverfahren nur zur Anwendung kommen, wenn bereits ein Rechtsstreit anhängig ist und der hierfür zuständige Richter die Parteien an einen anderen Richter verweist, dessen Auf-

gabe allein darin besteht, die Parteien bei einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu unterstützen. Ob der Prozessrichter von dieser Verfahrensgestaltung Gebrauch macht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.³ Dies bedeutet, dass er in jedem Fall das Für und Wider einer Verweisung vor den Güterichter abzuwägen hat. Damit das Ermessen ausgeübt werden kann, muss der gerichtliche Geschäftsverteilungsplan die Möglichkeit einer solchen Verweisung bieten.⁴ Aus der Zuweisung dieser Aufgabe folgt selbstredend, dass die Güterichter mit den Methoden der einvernehmlichen Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation vertraut sein müssen; eine volle Mediationsausbildung i.S.v. § 5 MediationsG verlangt das Gesetz aber nicht.

Der Güterichter unterliegt dem Richterdienstrecht (einschließlich der Pflicht zur Verschwiegenheit), fungiert als Organ der Rechtspflege und besitzt volle richterliche Unabhängigkeit.⁵ Er entscheidet im Einvernehmen mit den Beteiligten, wie er die Güteverhandlung gestaltet,⁶ hat laut Gesetz keine Entscheidungsbefugnis, kann aber Prozessvergleiche i.S.v. § 794 Nr. 1 ZPO beurkunden.⁷

Sinn der gesetzlichen Regelung ist es nicht, die Mediation vom außergerichtlichen Raum in das Gerichtsverfahren zu verlegen. Vielmehr soll Konfliktparteien, die sich bereits in diesem Verfahren befinden, die Möglichkeit geboten werden, im Wege einer sachkundig angeleiteten, vertraulichen Verhandlung zu einer nicht von Positionendenken und Prozesstaktik bestimmten Streitbeilegung zu gelangen, wie sie in der gewöhnlichen Gerichtsverhandlung nur schwer erzielt werden kann.

* Der nachstehende Beitrag bildet den Auftakt einer neuen Aufsatzreihe „5 Jahre MediationsG“. Mit der Verabschiedung des Mediationsgesetzes im Sommer 2012 hat der Gesetzgeber einen Evaluationsauftrag an die Bundesregierung verbunden. Bis zum 26. Juli 2017, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, hat diese dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren zu berichten. Die Autoren der Aufsatzserie untersuchen in Bezug auf unterschiedliche Teilaspekte, ob und inwieweit die Umsetzung der Mediations-RL Auswirkungen zeigt, ob die gesetzgeberischen Regelungen mit Blick auf das Ziel der Förderung „der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ fruchten und in welchen Bereichen ggf. ein (gesetzgeberisches) Nachjustieren angezielt wäre.

¹ Näher zur Gesetzesgeschichte und zu den vorausgegangenen Modellversuchen *Gottwald/Greger*, ZKM 2016, 84 ff.

² *Klowait/Gläßer/Löer*, MediationsG, 2014, 2 § 278 ZPO Rz. 11; *Greger/Unberath/Steffek*, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl. 2016, E Rz. 127; *Eidenmüller/Wagner/Steiner*, Mediationsrecht 2015, Kap. 8 Rz. 40. Nach *Assmann*, MDR 2016, 1303 soll dem Güterichter eine „echte“ Mediation gänzlich verwehrt sein.

³ *Klowait/Gläßer/Löer*, s. Fn. 2, Rz. 19; *Greger/Unberath/Steffek*, s. Fn. 2, E Rz. 127; *Zöller/Greger*, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 278 Rz. 27.

⁴ *Fritz/Pielsticker*, MediationsG, 2013, § 278 ZPO Rz. 83; *Greger/Unberath/Steffek*, s. Fn. 2, E Rz. 116; *Zöller/Greger*, s. Fn. 3, Rz. 26a; a.A. *Klowait/Gläßer/Löer*, s. Fn. 2, Rz. 10.

⁵ *Greger/Unberath/Steffek*, s. Fn. 2, E Rz. 127

⁶ *Klowait/Gläßer/Löer*, s. Fn. 2, Rz. 12 ff.; *Greger/Unberath/Steffek*, s. Fn. 2, E Rz. 156 ff.

⁷ So bereits der Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/5335, S. 20.